

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 28. April 2017  
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 28. April 2017 den folgenden Beschluss gefasst:

**Arbeitsrechtsregelung zur Klarstellung der Pausen- und Ruhezeitregelungen  
(Gesetzesverweis in § 19 Absatz 2 AVR-Bayern)**

§ 1

§ 19 Absatz 2 AVR-Bayern wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Durch Dienstvereinbarung können die abweichenden Regelungen des § 7 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 sowie Absatz 2 Nr. 3 ArbZG ausgeschöpft werden. Sofern der einzelne Dienstnehmer / die einzelne Dienstnehmerin während der Pause den Arbeitsplatz nicht verlassen kann, sind Kurzpausen zu bezahlen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

**Erläuterungen:**

Bei dem Verweis in § 19 Absatz 2 AVR-Bayern auf die Abweichungsmöglichkeiten gemäß § 7 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 ArbZG hatte die Möglichkeit zur abweichenden Pausen- bzw. Ruhezeitregelung bei der Behandlung, Pflege und Betreuung entsprechend der Eigenart dieser Tätigkeit und dem Wohl dieser Personen (§ 7 Absatz 2 Nr. 3 ArbZG) gefehlt.

Dieses Redaktionsversehen wurde nun korrigiert. Denn nach dem Willen der Arbeitsrechtlichen Kommission sollte dieser praxisrelevante Öffnungstatbestand aus dem Arbeitszeitgesetz wie schon in der Vorgängerregelung weiter gelten.